

6116/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6467/J - NR/1999 betreffend künftige Beschäftigung von Absolventen des Bakkalaureats - Studiums im öffentlichen Dienst, die die Abgeordneten Dr. BRAUNEDER und Kollegen am 18. Juni 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Fragen 1 bis 9:**

Für welche Berufsfelder ein Bedarf nach universitären Abschlüssen auf Bakkalaureats - Ebene besteht, wird von den nach dem Universitäts - Studiengesetz zuständigen Universitätsorganen zu formulieren sein. Derzeit ist jedoch eine Aussage darüber verfrüht. Sollten Bakkalaureats - Studien für Berufsfälle im öffentlichen Dienst angeboten werden und sich in der Folge Absolventen solcher Studien um ausgeschriebene Stellen in meinem Ressort bewerben, bieten die Bestimmungen des neuen Vertragsbedienstetengesetzes generell die Möglichkeit, Bewerber mit unterschiedlichen Vorbildungen an den Anforderungsprofilen der zu besetzenden Arbeitsplätze zu messen. Danach ist für die dienst - und besoldungsrechtliche Einstufung in eine Entlohnungs - und Bewertungsgruppe grundsätzlich nicht der Erwerb einer bestimmten formalen Qualifikation wie z.B. Erwerb eines bestimmten akademischen Grades oder die Ablegung der Reifeprüfung ausschlaggebend. Maßgebend für die dienst - und besoldungs - rechtliche Einordnung ist ausschließlich die Wertigkeit des Arbeitsplatzes. Daher ist es sehr

wohl zulässig, auf Planstellen der Entlohnungsgruppe v1 nicht nur Absolventen eines Diplomstudiums oder Doktoratsstudiums, sondern auch Absolventen eines Fachhochschul-Studienganges oder Absolventen des Bakkalaureats - Studiums, ja sogar Bewerber aufzunehmen, die überhaupt kein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Voraussetzung für die Aufnahme ist lediglich, dass der/die ausgewählte Kandidat/in die mit dem zu besetzenden Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben erfüllen kann und überdies der/die am besten geeignete Bewerber/in ist.

Im Zusammenhang mit der allfälligen Umwandlung von Diplomstudien in Bakkalaureats- und Magister - Studien wird kein zusätzlicher Bedarf an Planstellen entstehen und auch keine Änderung der Wertigkeit von Arbeitsplätzen in Betracht kommen. Die Zahl der Planstellen und die Wertigkeit der Arbeitsplätze haben sich an den von meinem Ressort zu erfüllenden Aufgaben und den Anforderungsprofilen der Arbeitsplätze, nicht jedoch an der Änderung allfälliger Vorbildungen, zu orientieren.